



## Nutzungsbedingungen für das Kaufhaus des Bundes

### Vorbemerkung

Mit Beschluss der Bundesregierung zur Optimierung öffentlicher Beschaffung vom 10.12.2003 wurde das „Kaufhaus des Bundes“ (KdB) als elektronische Einkaufsplattform für die gesamte Bundesverwaltung eingerichtet.

Der Abschluss von Rahmenvereinbarungen für den gebündelten Einkauf von Standardprodukten für die Bundesverwaltung obliegt den vier Vergabestellen Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBW), Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Generalzolldirektion (GZD) und Beschaffungsamt des Bundesministerium des Innern (BeschA).

Die Rahmenvereinbarungen werden für die Bundesrepublik Deutschland und somit für die rechtlich unselbständigen Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung, der mittelbaren Bundesverwaltung sowie für überwiegend aus Bundesmitteln finanzierte Zuwendungsempfänger geschlossen.

Grundlage von KdB-Rahmenvereinbarungen sind ressortübergreifende Bedarfserhebungen, die den Bedarf an Produkten und Dienstleistungen der Behörden, Einrichtungen und Zuwendungsempfänger des Bundes feststellen und Bündelungspotenzial identifizieren.

Die Bündelung basiert auf den Ergebnissen der Bedarfserhebungen. Für den IKT-Bedarf basiert die Bündelung auch auf den Auswertungen der ex-ante Meldungen, die von den Bedarfsträgern an die Zentralstelle IT-Beschaffung (ZIB) gemeldet werden.

Diese Nutzungsbedingungen sind für sämtliche an das KdB angeschlossenen Bedarfsträger verbindlich.

### § 1 Zugang zum Kaufhaus des Bundes

- (1) Der Zugang zum KdB wird folgenden Behörden, Einrichtungen, Zuwendungsempfängern des Bundes sowie Unternehmen mit Bundesbeteiligung gewährt:
  - a) Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung,
  - b) Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, überwiegend aus Bundesmitteln finanziert werden, der Rechts- und zumindest teilweisen Fachaufsicht des Bundes unterliegen sowie nicht im Wettbewerb mit Privaten stehen,
  - c) Zuwendungsempfänger, die regelmäßig überwiegend aus Bundesmitteln finanziert werden und die nicht unternehmerisch tätig sind oder, falls sie unternehmerisch tätig sind, über eine Trennungsrechnung verfügen,

- d) Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung des Bundes von mehr als 50 Prozent, die nicht unternehmerisch tätig sind oder, falls sie unternehmerisch tätig sind, über eine Trennungsrechnung verfügen.
- (2) Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung, Zuwendungsempfänger sowie Unternehmen mit Bundesbeteiligung beantragen den Zugang zum KdB mit dem entsprechenden Antragsformular der Geschäftsstelle Kaufhaus des Bundes. Für die mittelbare Bundeseinrichtung sind die Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 b) zudem durch das aufsichtsführende Ressort zu bestätigen.
- (3) Zuwendungsempfänger sowie Unternehmen mit Bundesbeteiligung, die die Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 c) bzw. d) erfüllen, erhalten zunächst eine vorläufige Zugangsberechtigung zum KdB. Nach abschließender Festlegung der Zugangsbedingungen im Ressortkreis findet eine erneute Prüfung der Zugangsvoraussetzungen durch die Geschäftsstelle des KdB statt. Ein Anspruch auf dauerhaften Zugang zum KdB wird durch die vorläufige Zulassung nicht begründet.
- (4) Die Behörden, Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung, Zuwendungsempfänger sowie Unternehmen mit Bundesbeteiligung erkennen die Nutzungsbedingungen des KdB an und verpflichten sich, einen möglichen Wegfall der Voraussetzungen für die Nutzung der unverzüglich gegenüber der Geschäftsstelle Kaufhaus des Bundes anzuzeigen.

## § 2 Bedarfserhebungen der Zentralen Beschaffungsstellen des Bundes

- (1) Bedarfserhebungen für KdB-Rahmenvereinbarungen, die vom BeschA geschlossen werden, werden zentral im Bedarfserhebungstool (BET) veröffentlicht<sup>1</sup>. Bedarfsträger melden ihre Bedarfe zentral über das BET.  
Bedarfserhebungen für KdB-Rahmenvereinbarungen, die von den anderen Zentralen Beschaffungsstellen geschlossen werden, werden bis zur flächendeckenden Einführung des BET in der gesamten Bundesverwaltung<sup>2</sup> weiter über das KdB veröffentlicht. Bedarfsträger melden ihre Bedarfe über das KdB.
- (2) Die Bedarfsträger sind gehalten, sich regelmäßig über laufende Bedarfserhebungen zu informieren und bei absehbarem Bedarf diesen zu melden. Es besteht die Möglichkeit, sich zu Informationszwecken ein individuelles E-Mail-Abonnement einzurichten.
- (3) Soweit ein Bedarf für die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung gemeldet wurde, ist der Bedarfsträger verpflichtet, seinen Bedarf aus der darauf basierenden Rahmenvereinbarung zu decken. Eine alternative Bedarfsdeckung ist nicht zulässig. Die gleiche Bedarfsdeckung außerhalb der Rahmenvereinbarung würde eine Doppelvergabe darstellen und ist daher vergaberechtlich nicht zulässig. Die Meldung des Bedarfs stellt keine unverbindliche Interessenbekundung dar. Eine Bedarfsmeldung, die nur dazu dient einer Rahmenvereinbarung beizutreten (Bsp.: obligatorisch Abrufmenge 1 eintragen), ist nicht zulässig.
- (4) Mit dem Erhalt des Zugangs zum KdB und dessen Nutzung erklärt der Bedarfsträger seine grundsätzliche Zustimmung und Bereitschaft, eine über die gesamte Vertragslaufzeit genaue Bedarfsmeldung durchzuführen, wenn er an einem späteren Abruf interessiert ist.

<sup>1</sup> Für weitere Informationen: <https://bet.bescha.itzbund.de>.

<sup>2</sup> Nach flächendeckender Einführung des BET in der gesamten Bundesverwaltung entfällt die Bereitstellung der Bedarfserhebungen im KdB. Ab diesem Zeitpunkt sollen die Bedarfsmeldungen und -erhebungen ausschließlich über das BET erfolgen.

Die Bedarfsmeldung ist auch für diejenigen Zeiträume der voraussichtlichen Vertragslaufzeit durchzuführen, für die der Bedarfsträger noch über keine zugesicherten Haushaltsmittel verfügt.

### **§ 3 Abrufe aus Rahmenvereinbarungen**

- (1) Abrufe aus den Rahmenvereinbarungen sind grundsätzlich nur möglich, wenn im Rahmen der Bedarfserhebung ein Bedarf gemeldet wurde.

Die Deckung der gemeldeten Bedarfsmenge hat Priorität. Es besteht kein Anspruch auf eine Bedarfsdeckung von weit über die gemeldete Menge hinausgehenden Abrufmengen, auch zum Schutz anderer Bedarfsträger und um vorzeitige Vertragsausschöpfungen zu vermeiden.

- (2) Der Zugang zum KdB berechtigt als solcher noch nicht zur Nutzung der dort angebotenen Rahmenvereinbarungen.
- (3) Unter Hinweis auf § 21 Abs. 2 S. 2 VgV ist ein nachträglicher Beitritt zu einer Rahmenvereinbarung ohne dass zuvor ein Bedarf gemeldet wurde, ausschließlich für Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung (Rechtsperson „Bundesrepublik Deutschland“) möglich und nur dann, wenn die Kapazitäten und der Ausschöpfungsgrad der jeweiligen Rahmenvereinbarung dies zulassen. Die abschließende Entscheidung darüber obliegt den jeweiligen Vergabestellen.

### **§ 4 Zweck der Abrufe**

Die Abrufe aus Rahmenvereinbarungen des Bundes dürfen ausschließlich im Namen und für den Zweck der angemeldeten Einrichtung erfolgen. Eine unmittelbare Eigentumsübertragung der aus Rahmenvereinbarungen abgerufenen Leistungen an eine andere juristische oder natürliche Person ist nicht zulässig.

### **§ 5 Bestellweg**

Die Abrufe aus den Rahmenvereinbarungen des Bundes erfolgen eigenverantwortlich über den elektronischen Bestellweg im KdB. Soweit ausnahmsweise erhebliche Gründe einer elektronischen Bestellung entgegenstehen (z.B. fehlende Katalogdaten oder Ausfall des KdB), können die in der Rahmenvereinbarung als Bedarfsträger benannten Behörden und Einrichtungen unter Bezugnahme auf diese Rahmenvereinbarungen übergangsweise für einen begrenzten Zeitraum Abrufe auf einem anderen Wege tätigen. In einem solchen Fall ist die Abstimmung mit der Geschäftsstelle KdB zu suchen.

### **§ 6 Zusammenarbeit**

- (1) Wenn ein Bedarfsträger ein Produkt im KdB vermisst, das sich für einen ressortübergreifenden Einkauf eignen könnte, kann er seinen Bedarf den Vergabestellen oder der Geschäftsstelle Kaufhaus des Bundes mitteilen.
- (2) Die sich aus den Rahmenvereinbarungen ergebenden Rechte und Pflichten sind bei jedem Abruf einzuhalten.
- (3) Das Vertragsmanagement inklusive der Bearbeitung von Leistungsstörungen obliegt den Vergabestellen. Kleinere Störungen, wie falsche Lieferung, einzelne Produktfehler o.ä. bei einer Bestellung klärt der betroffene Bedarfsträger selbst mit dem Lieferanten. Die Vergabestellen werden zuständig, wenn es um Störungen geht, die den Fortbestand der Rahmenvereinbarung beeinträchtigen.

## **§ 7 Nutzerverwaltung**

Die Entscheidung über die Einrichtung von individuellen Nutzern, die Vergabe von bestimmten Rechten und Rollen, die Ausgestaltung von Genehmigungsworkflows und andere organisatorische Entscheidungen, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Behörde. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Behörde im KdB selbst verwaltet oder ob die Administration durch das KdB erfolgt.

## **§ 8 Vertraulichkeit der Informationen**

Alle Preisinformationen, Vertragsinhalte, eingestellten Katalogdaten sowie Informationen zu den einzelnen Produkten und Unternehmen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zum Zweck der Bestellung genutzt werden.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

- (1) Für die Angaben zu Rahmenvereinbarungen sind die ZBSt. verantwortlich. Das KdB nimmt etwaige Änderungen und Aktualisierungen so zeitnah wie möglich vor.
- (2) Die Bestellplattform des KdB kann jederzeit ohne Ankündigung verändert oder zu Wartungszwecken offline genommen werden. Das KdB wird voraussehbare Änderungen und Wartungszeiten soweit wie möglich vorher ankündigen.
- (3) Der Zugang und die Benutzung der Bestellplattform sowie etwaiger Testumgebungen geschehen auf eigene Gefahr. Das KdB übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die angeblich durch die Nutzung der auf der Plattform veröffentlichten Informationen entstanden sind.
- (4) Bei allen direkten und indirekten Verweisen auf Websites Dritter (externe Links) waren zum Zeitpunkt der Verknüpfung keine illegalen Inhalte und sonstigen Rechtsverstöße erkennbar. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Seiten hat der Betreiber keinen Einfluss und übernimmt daher für deren Inhalte und Verfügbarkeit keine Verantwortung. Der Betreiber distanziert sich ausdrücklich von rechtswidrigen Inhalten.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Bei jedem Zugriff eines Nutzers auf eine Seite aus dem Angebot des KdB und bei jedem Abruf einer Datei werden Daten über diesen Vorgang gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden zu statistischen Zwecken und zur Verbesserung des Angebots ausgewertet und für Datensicherheitszwecke gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nur im Rahmen der Auftragsabwicklung an den Lieferanten und an die ZBSt.
- (2) Beim Aufruf einzelner Seiten können so genannte temporäre Cookies eingesetzt werden, um die Navigation zu erleichtern. Diese Session Cookies beinhalten keine personenbezogenen Daten und verfallen nach Ablauf der Sitzung. Techniken, wie z.B. Java-Applets oder Active-X-Controls, die es ermöglichen, das Zugriffsverhalten individueller Nutzer nachzuvollziehen, werden nicht eingesetzt.
- (3) Anschriften und E-Mail-Adressen, die von Nutzern angegeben werden, werden ausschließlich für die Zwecke des KdB, insbesondere der Bestellabwicklung, verwendet.
- (3) Die von Nutzern gemachten Eingaben im Produktivsystem können zu Testzwecken auch in etwaigen Testumgebungen verwendet werden.

## **§ 11 Verstöße**

- (1) Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen zeigt die Geschäftsstelle KdB bei der Fach- und Rechtsaufsicht der betroffenen Behörden oder Einrichtungen an.
- (2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die betroffene Behörde oder Einrichtung von den Rahmenvereinbarungen des Bundes ausgeschlossen werden.
- (3) Die Vergabestellen behalten sich vor, Schadensersatzansprüche der Auftragnehmer, welche auf eine fehlerhafte Bedarfsmeldung zurückzuführen sind, gegenüber dem entsprechenden Bedarfsträger geltend zu machen.

Bonn, den 14.09.2018  
Geschäftsstelle Kaufhaus des Bundes  
beim Beschaffungsamt des BMI